



„Eckpunkte zur Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen“

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Stand: März 2009

- ✚ Die Dichtheit privater Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) ist - ebenso wie bei öffentlichen Kanälen - fachlich sinnvoll und wird angestrebt. Eine dichte, funktionsfähige GEA schützt die Umwelt (Stichwort: Boden- und Grundwasserverunreinigung), dient der Werterhaltung des Gebäudes (Stichwort: Wasserschäden und Substanzerhaltung) und liegt im Interesse des Gebührenzahlers (Stichwort: Fremdwasserzufluss über undichte Kanäle verursacht erhöhte Reinigungskosten auf der Kläranlage).
- ✚ Die DIN 1986:30 ist ein technisches Regelwerk und gibt fachlich fundierte Hinweise zur Thematik. Den gesetzlichen Rahmen bilden das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, das Niedersächsische Wassergesetz und die technischen Abwasserbeseitigungssatzungen der Kommunen und Verbände, wonach die GEA in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten ist. Gibt es konkrete Verdachtsmomente für die Mangelhaftigkeit der Anlage, hat der Grundstückseigentümer diese auf Dichtheit zu prüfen und - wenn Mängel festgestellt werden -, zu sanieren. Fachlich sinnvoll und in den technischen Abwasserbeseitigungssatzungen in der Regel so auch vorgesehen ist es, dass dies unter Einbindung des Abwasserbeseitigungspflichtigen (Kommune oder Verband) geschieht.
- ✚ Zu einem ordnungsgemäßen Betrieb einer GEA gehört auch die Kontrolle der Anlage auf Funktionsfähigkeit. Dazu gehört auch die Dichtheit. Hier ist aber ein isoliertes Vorgehen des einzelnen Grundstückseigentümers nicht angezeigt. Ökonomisch und aus fachlicher Sicht sinnvoll ist vielmehr ein koordiniertes Vorgehen, das ggfs. auf Maßnahmen im öffentlichen Kanal/Bereich abgestimmt wird. Ein solches koordiniertes Vorgehen wird nur unter Federführung des Abwasserbeseitigungspflichtigen möglich sein. Das Gesetz unterstützt ein solches koordiniertes Vorgehen. Zwar ist der Grundstückseigentümer für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich; der Abwasserbeseitigungspflichtige hat jedoch im Zusammenwirken mit der unteren Wasserbehörde für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung insgesamt (und dazu gehört auch die GEA) Sorge zu tragen.
- ✚ Übernimmt der Abwasserbeseitigungspflichtige die Koordination der Kontrolle der GEA, dann ist ein Konzept unter Hinzuziehung der fachlichen Regelwerke und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten zu erstellen. Die DIN 1986:30 wird hierbei als Leitbild dienen, wobei eine Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und Besonderheiten eine entsprechende Anpassung zur Folge haben kann. Dies gilt insbesondere auch für die in der DIN 1986:30 aufgenommene Frist, wonach bis zum Jahr 2015 eine Erstprüfung auf Dichtheit der GEA erfolgen soll. Ein fachlich fundiertes Konzept wird diese von der DIN vorgeschlagene Frist an den örtlichen Verhältnissen messen und ggfs. andere Zeiträume - z.B. abgestuft nach Alter der Kanäle oder das Gefährdungspotential und abgestimmt auf Konzepte für das öffentliche Kanalnetz - vorsehen.